

**6. Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 13. Februar 1998**

vom 14. Juni 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 aufgrund §§ 18, 19, 19 a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007 S. 1206) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird folgender § 15 eingefügt:

§ 15 „Sharingangebote“

Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Köln beziehen.

§ 15 (alt) wird § 16 (neu)

§ 2

Im Gebührentarif gemäß § 9 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung werden folgende Tarifnummern neu eingefügt:

Tarif-Nr. 21 „Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken“

Tarif-Nr. 21.1 „Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller“
Fahrzeug/Jahr 85,00 bis 130,00 Euro

Tarif-Nr. 21.2 „Verleihsysteme für Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches“
Fahrzeug/Jahr 10,00 Euro

Tarif-Nr. 21.3 „Carsharing stationsbasiert (ausgenommen Stellplätze für Elektroautos)“
Stellplatz/Monat 30,00 bis 120,00 Euro

§ 3

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gebührentarif
zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 14. Juni 2022

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
1	Verkaufseinrichtungen mit festem Standort		
1.1	Kioske	m ² /Monat	20,60 - 88,00
1.2	Verkaufsstände, Verkaufswagen u. Ä.	m ² /Monat	20,60 - 88,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ² /einmalig	6,70
1.4	sonstige kurzfristige Verkaufseinrichtungen	m ² /Tag	8,40
2	Verkauf ohne festen Standort		
2.1	mit Verkaufswagen	m ² /Monat	12,80
2.2	ohne Verkaufswagen, z.B. Bauchladen	je Tag	16,70
3	Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen	m ² /Monat	7,00
4	Automaten (ausgenommen öffentliche Fernsprecheinrichtungen nach Tarif-Nr. 17)		
4.1	Automaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen oder breiter als 0,75 m sind	Stück/Monat	5,20
4.2	stumme Zeitungsverkäufer	m ² /Monat	6,30
5	Außengastronomie		
5.1	Erlaubnis bis zu 5 Monaten		
5.1.1	ohne Versorgungseinrichtung	m ² /Monat	1,55 - 6,90
5.1.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlgeräte u. Ä.)	m ² /Monat	2,55 - 7,90
5.2	Gesamterlaubnis für 6 bis 8 Monate (März-Oktober)		
5.2.1	ohne Versorgungseinrichtung	m ² /einmalig	9,30 - 41,40
5.2.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlgeräte u. Ä.)	m ² /einmalig	15,30 - 47,40

5.3	Jahreserlaubnis		
5.3.1	ohne Versorgungseinrichtung	m ² /Jahr	14,00 - 62,10
5.3.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlgeräte u. Ä.)	m ² /Jahr	23,00 - 71,10
6	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände	m ² /Tag	9,40
7	Kommerzielle Passantenbefragungen und Verteilung von Werbemitteln	Person/Tag	9,40
8	Werbeanlagen		
8.1	großflächige Werbetafeln ohne Beleuchtung	je Werbefläche/ Monat	14,30
8.2	großflächige Werbetafeln mit Beleuchtung	je Werbefläche/ Monat	18,70
8.3	abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen	Stück/Tag	33,00
8.4	mobile Werbeanlagen	m ² Werbefläche/ Monat	1,70
9	Einlass-, Lüftungs-, Aufzugs- und sonstige Schächte bei zumindest teilweiser gewerblicher Nutzung, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ent- und Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	m ² /Monat	9,40
10	Maste, sofern sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr dienen	Stück/Monat	4,00
11	Tribünen und ähnlich genutzte Aufbauten	m ² /Monat	1,65
12	Aufstellen von LKW's für Zuschauer am Rosenmontag		
12.1	bis 10 m Straßenfront	je Tag	133,00
12.2	über 10 m Straßenfront	je Tag	266,00

13	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen sowie das Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug über 2 Wochen	m ² /Monat	12,80
14	Baustelleneinrichtungsflächen (Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Materiallagerungen jeglicher Art, Baugruben)	m ² /Monat	3,10 - 8,00
15	Container für Bauschutt u. Ä.		
	15.1 Einzelgenehmigung	Stück/Woche	6,70 - 33,00
	15.2 Jahresgenehmigung	Stück/Jahr	169,00 - 866,00
16	Kranwagen, hydraulische Hebe- und Arbeitsbühnen		
	16.1 bei Einzelgenehmigung	m ² /Tag	4,40
	16.2 bei Sammelgenehmigungen nach besonderer Vereinbarung	Fahrzeug/Tag	83,60
17	Öffentliche Fernsprecheinrichtungen (Standgeräte)	Stück/Monat	12,90
18	Postablagekästen und Wertzeichengeber		
	18.1 Postablagekästen	Stück/Monat	9,40
	18.2 Wertzeichengeber	Stück/Monat	6,30
19	Veranstaltungen		
	19.1 Marktveranstaltungen, Spezial- und Jahrmärkte		
	bis zu 1 Woche	m ² /Tag	1,20 - 1,45
	ab der 2. Woche	m ² /Tag	0,60 - 0,75
	19.2 Volksfeste, Kirmessen, Zirkusgastspiele	m ² /Woche	0,15 - 1,20
	19.3 Informations-, Kultur-, Sport- u. Musikveranstaltungen, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter		
	bis zu 1 Woche	m ² /Tag	1,20 - 1,45
	ab der 2. Woche	m ² /Tag	0,60 - 0,75
	19.4 Weihnachtsmärkte	m ² /Woche	1,65 - 3,10

19.5	private Wochenmärkte	analog § 1 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln	
20	Altkleidercontainer	Stück/Monat	18,70
21	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken		
21.1	Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller	Fahrzeug/Jahr	85,00 - 130,00
21.2	Verleihsysteme für Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches	Fahrzeug/Jahr	10,00
21.3	Carsharing stationsbasiert (ausgenommen Stellplätze für Elektroautos)	Stellplatz/Monat	30,00 - 120,00

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 14.06.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker